

# Wirtschaftsbund Neuenbürg

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsbund Neuenbürg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neuenbürg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Gesamtstadt Neuenbürg zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher, bei Bedarf auch regionaler Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Stadtverwaltung aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen und
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben ortsansässige
  - a) Gewerbetreibende aller Art,
  - b) Freiberufler,
  - c) In Neuenbürg wohnende Selbständige ohne örtlichen Firmensitz können als Privatmitglied aufgenommen werden unter Ausschluss der Teilnahme an Aktionen des Vereins.
  - d) Unternehmen aus Nachbargemeinden ohne Interessenvertretung können die Mitgliedschaft beantragen. Diese Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand.
  - b) durch Tod.
    - Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Rechtsnachfolger über.
  - c) durch Ausschluss z. B. wegen
    - grober Verletzung der Standes- oder Vereinsehre
    - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
    - Zahlungsverweigerung.

Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung auszusprechen. Beim Ausschlussgrund Zahlungsverweigerung genügt die Entscheidung des Vorstands. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist

endgültig und läßt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

d) durch Auflösung des Vereins.

### 3. Ehrenmitglieder

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes können in der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden. Beitrags- und Rechnungszahlung erfolgen grundsätzlich durch Lastschrift. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres ist ein Mitglied beitragsfrei. Voraussetzung hierfür ist die 10jährige Mitgliedschaft im Verein.

## § 7

## Organe des Vereins und deren Aufgaben

### 1. Organe

#### 1.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassier.

Der Vorstand kann sachkundige Mitglieder oder Gäste zur Sitzung beratend hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

#### 1.2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den vier Mitgliedern des Vorstandes,
- b) dem Beirat, der aus mindestens drei weiteren Mitgliedern besteht.

#### 1.3 Fachgruppen

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes dem Beirat des Vereins an.

#### 1.4 Mitgliederversammlung

### 2. Aufgaben der Organe

#### 2.1 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im einzelnen hat

- a) der Vorsitzende, im Vertretungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, den Vorstands- und Beiratssitzungen einzuladen und diese zu leiten;
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden gemeinschaftlich zu erledigen;
- c) der Kassier hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem

Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier, der Pressewart und der Vergnügungswart sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuß für die Wahl der Vorsitzenden. Der Beirat wird ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

## 2.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung bei Sitzungen erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## 2.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Umlagen,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- e) die Änderung der Vereinssatzung,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Verein auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der

Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

## § 8

### Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in dem er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann. Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der einstimmige Beschluss des gesamten erweiterten Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist für die Auflösung des Vereins eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

## § 10

### Schlussbestimmungen

1. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluß herbeizuführen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf den Rest der Satzung keine Auswirkung.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2004 im Wanderheim in Neuenbürg beschlossen.